



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anette Langner und Bernd Heinemann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Situation der Notarztversorgung im Kreis Plön

1. In welchem Umfang werden die Fristen der Notarztwageneinsätze (Hilfsfrist: 12 Minuten) gem. Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes, hier § 7, an jedem beliebigen Einsatzort in den Kreisen eingehalten. Bitte in Tabellenform die eingehaltenen Einsätze und die Abweichungen bis 15 Minuten, bis 20 Minuten und weiterreichende Abweichungen benennen.

Antwort:

In § 7 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG) ist eine Planungsvorgabe für die Ausgestaltung der rettungsdienstlichen Infrastruktur mit Rettungswachen festgelegt. Sie enthält keine spezielle Frist für das Eintreffen des Notarztes am Notfallort. Die Aufnahme des Begriffs „Notarzteinsatzfahrzeug“ erfolgte durch den Ordnungsgeber um zu verdeutlichen, dass das erst-eintreffende Rettungsmittel (Rettungswagen oder Notarzteinsatzfahrzeug) die so genannte Hilfsfrist markiert. Gemäß § 3 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) muss der kommunale Rettungsdienstträger (Kreise und kreisfreien Städte) sicherstellen, dass im Bedarfsfall eine Notärztin oder ein Notarzt zum Einsatz gebracht werden kann.

Daten in der abgefragten Differenzierung, in welcher Zeitspanne Notärzte in Schleswig-Holstein nach Alarmierung den Notfallort erreichen, liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Nach Informationen des „Aktionsbündnisses Notarztstandort Lütjenburg“ und Befragungen von Betroffenen soll im Raum Lütjenburg die vorgeschriebene Hilfsfrist besonders häufig nach 24 Uhr nicht eingehalten werden. (Nach Experteninformation ist in dem Zeitraum von 1:30 Uhr bis 4:30 Uhr das Risiko von Herzinfarkten und Schlaganfällen besonders ausgeprägt.) Trifft dies zu? Welche Zahlen liegen der Landesregierung für den Raum Lütjenburg im Kreis Plön besonders für diesen Zeitraum vor?

Antwort:

Nach Mitteilung des zuständigen kommunalen Rettungsdienstträgers Kreis Plön liegen keine Zahlen vor, die eine Aussage über das Eintreffen eines Notarztes im Raum Lütjenburg nach 24 Uhr zulassen.

3. Weichen diese Zahlen erheblich vom Landesdurchschnitt ab?

Antwort:

s. Antworten zu den Fragen 1 und 2.

4. Welche Maßnahmen sind von der Landesregierung vorgesehen, um die in der o.a. Verordnung festgelegte Hilfsfrist regelmäßig zu erreichen?

5. Durch welche Maßnahmen kontrolliert die Landesregierung das Einhalten der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

s. Antwort zur Frage 1. Die notärztliche Versorgung ist bedarfsgerecht von den Kreisen und kreisfreien Städten als kommunale Rettungsdienstträger sicherzustellen.

In Zuge der Verhandlungen zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den Krankenkassen/-verbänden zu einer Modifikation der Eckpunktevereinbarung als Grundlage für die Verhandlungen über Benutzungsentgelte ist festgelegt worden, das Thema „Notarztversorgung“ grundsätzlich aufzugreifen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen, sodass insoweit noch keine konkreten Ergebnisse vorliegen.

6. Wie bewertet vor diesem Hintergrund die Landesregierung die für den Standort Lütjenburg vereinbarte Saisonlösung?

Antwort:

Der „Notarztstandort Lütjenburg“ war auch in der Vergangenheit als ergänzendes System nur zeitweise besetzt. Insoweit stellt der zwischen dem Kreis Plön und den Krankenkassen ausgehandelte Kompromiss einer dauerhaften saisonalen Lösung ein Mehr gegenüber der alternativen völligen Einstellung des „Notarztstandortes“ dar. Als zielführend ist zu bewerten, dass der Kreistag die Verwaltung beauftragt hat, die Notarzteinsätze im Raum Lütjenburg zu erfassen und auszuwerten, um daraus abzuleiten, ob diese Lösung ausreichend ist. Diese Auswertung ist noch nicht abgeschlossen.